



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Bundesamt für Privatversicherungen BPV**



# **Berufliche Vorsorge bei Lebensversicherungsunternehmen**

## **Offenlegung der Betriebsrechnungen 2006**

Bundesamt für Privatversicherungen BPV  
Bern, 6. November 2007

# Inhaltsverzeichnis

## Teil I: Berufliche Vorsorge bei einem Versicherungsunternehmen ..... 3

<b>1. Funktion der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge .....</b>	<b>3</b>
1.1. Einleitung.....	3
1.2. Ein Fünftel aller Vorsorgegelder bei den Lebensversicherungen rückgedeckt .....	4
1.3. Versicherungsunternehmen übernehmen Verluste .....	4
1.4. Versicherungsunternehmen haften mit ihrem Eigenkapital .....	5
<b>2. Mindestquote .....</b>	<b>6</b>
2.1. Einführung der Mindestquote 2004 .....	6
2.2. Auswirkungen der regulatorischen Solvenzanforderungen .....	6
2.3. Ertragsbasierte Berechnungsmethode (Bruttomethode) .....	6
2.4. Ergebnisbasierte Berechnungsmethode (Nettomethode) .....	8
2.5. Ertragsbasierte oder ergebnisbasierte Mindestquote .....	8
2.6. Modellberechnungen .....	9
2.7. Ertragsbasierte versus ergebnisbasierte Mindestquote: Gegenüberstellung 2000 - 2006 .....	9
<b>3. Transparenzvorschriften .....</b>	<b>14</b>
3.1. Stossrichtung der 1. BVG-Revision aus dem Jahr 2004 .....	14
3.2. Umsetzung der Transparenzbestimmungen .....	14
3.3. Betriebsrechnung BVG.....	15
3.4. Auswirkungen der Transparenzbestimmungen .....	15
3.5. Sinkende Attraktivität des Geschäftsfeldes .....	15

## Teil II: Offenlegung der Betriebsrechnung 2006 ..... 16

<b>1. Betriebsrechnung berufliche Vorsorge.....</b>	<b>16</b>
<b>2. Zusammenfassung .....</b>	<b>16</b>
2.1. Umfang der Tätigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge.....	16
2.2. Sparprozess .....	17
2.3. Risikoprozess .....	18
2.4. Kostenprozess.....	18
2.5. Mindestquote .....	19
2.6. Überschussfonds / Überschussbeteiligung .....	20
2.7. Rentenportfolio: Mindest-Rentenumwandlungssatz und Nachreservierungsbedarf bei laufenden Altersrenten .....	21

# Teil I: Berufliche Vorsorge bei einem Versicherungsunternehmen

## 1. Funktion der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge

### 1.1. Einleitung

Die berufliche Vorsorge wird durch Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt. Vorsorgeeinrichtungen sind rechtlich eigenständige Einheiten, die vollumfänglich dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und den entsprechenden BVG-Aufsichtsbehörden unterstehen. Dies kann man als erste Stufe des Systems der zweiten Säule bezeichnen.

Unter das Versicherungsaufsichtsgesetz und damit unter die Aufsicht des BPV fallen die auf einer zweiten Stufe operierenden privaten Versicherungsunternehmen, die von Vorsorgeeinrichtungen – ganz oder teilweise – Risiken und Kapitalbewirtschaftung im Rahmen einer Rückdeckung übernehmen. Vorsorgeeinrichtungen entscheiden frei, ob sie ihre Risiken selber tragen oder diese bei einem Versicherer rückdecken wollen.

Risikoträger in der beruflichen Vorsorge:

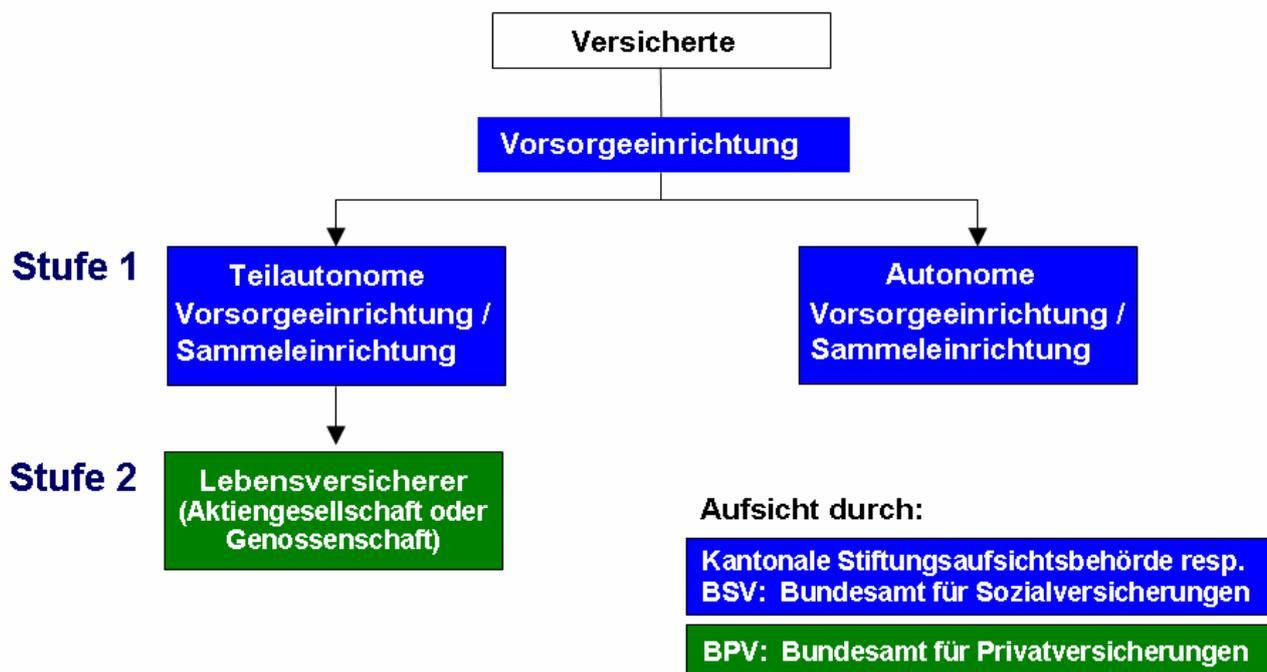


Abbildung 1: Risikoträger in der beruflichen Vorsorge

## 1.2. Ein Fünftel aller Vorsorgegelder bei den Lebensversicherungen rückgedeckt

Ein Fünftel aller Vorsorgegelder wird von Versicherungsunternehmen rückgedeckt. Das heisst, von den in der beruflichen Vorsorge zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen angelegten rund 600 Milliarden CHF werden 120 Milliarden von Lebensversicherern im Rahmen der Rückdeckung verwaltet.

## 1.3. Versicherungsunternehmen übernehmen Verluste

Im Gegensatz zu den Vorsorgeeinrichtungen garantieren die Versicherungsunternehmen die zugesagten Leistungen und haben die Verluste aus dem Vorsorgegeschäft allein zu tragen (im Jahr 2002 beispielsweise 2.4 Mia. CHF). Sie unterstehen deshalb zu Recht den strengen Zulassungs- und Ausübungsbedingungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Dies im Unterschied zu registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach BVG, wo Unterdeckungen möglich sind und allfällige Sanierungen durch Arbeitgeber und Versicherte getragen werden müssen.

### Struktur nach Risikoträger:

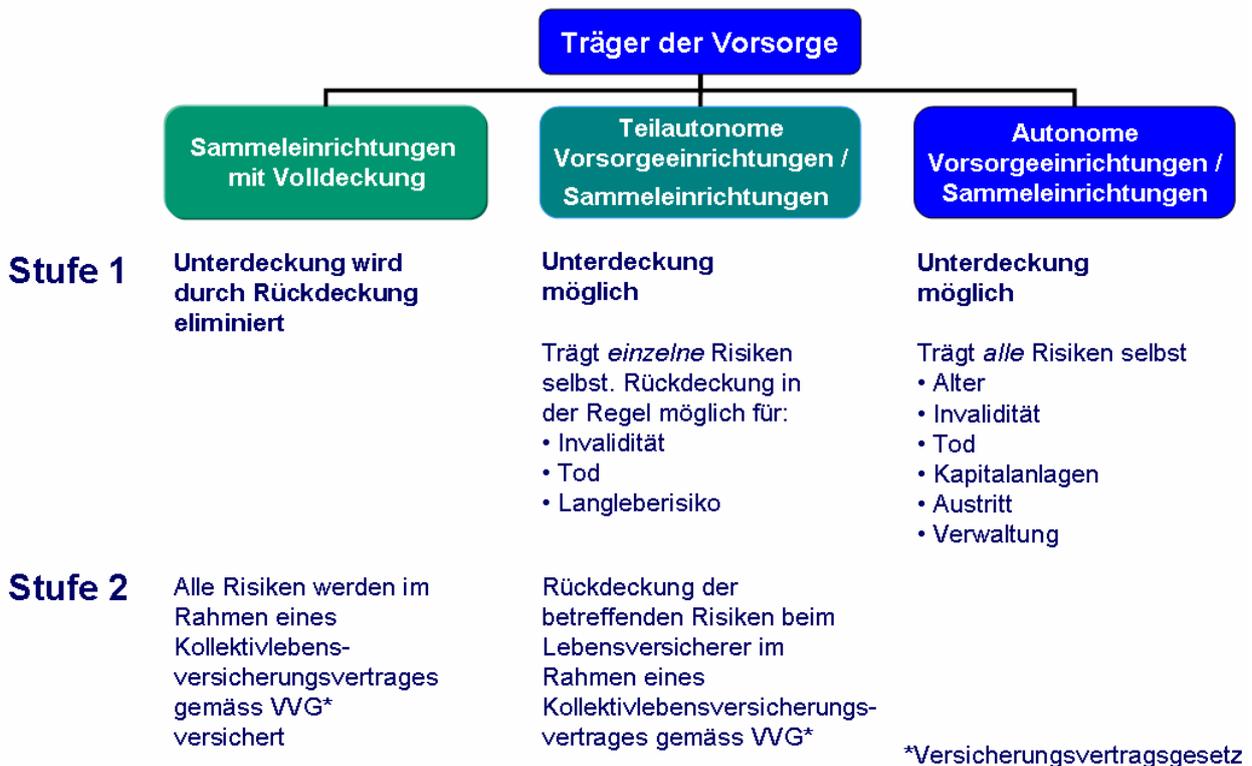


Abbildung 2: Struktur nach Risikoträger

#### **1.4. Versicherungsunternehmen haften mit ihrem Eigenkapital**

Anders als autonome oder teilautonome Pensionskassen und Sammelstiftungen dürfen Lebensversicherungsunternehmen zu keiner Zeit eine Unterdeckung aufweisen. Als Konsequenz daraus ist dies auch Sammelstiftungen, für die ein Versicherungsunternehmen einen Vollschutz garantiert, nicht möglich.

Im Unterschied zum reinen Vermögensverwaltungsgeschäft einer Bank im Auftrag Dritter, trägt der Lebensversicherer im Geschäft mit der beruflichen Vorsorge das versicherungstechnische Risiko. Sofern die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen angelegten Gelder nicht ausreichen, muss der Versicherer für die Differenz einstehen. Das Versicherungsunternehmen haftet mit dem Eigenkapital des Gesamtunternehmens für die Versicherungsverpflichtungen und damit für die Anlagen der beruflichen Vorsorge. Dieses Risiko muss daher auch angemessen entschädigt werden.

Der den 13 Versicherungsunternehmen nach Ausschüttung an die Versicherten zugewiesene Anteil betrug 2006 knapp 700 Millionen Franken. Dies sind 0.58% der von ihnen in Rückdeckung übernommenen Vorsorgegelder von insgesamt 120 Milliarden Franken. Diese 0.58% dienen dem Aufbau und der Verzinsung des gesetzlich vorgeschriebenen Solvenzkapitals. Sie sind die Risikoprämie für die Haftung mit dem Eigenkapital des Gesamtunternehmens.

Als gewinnorientierte Unternehmen betreiben die Versicherer das BVG-Geschäft im Sinne des von der Politik gewünschten Wettbewerbs.

## **2. Mindestquote**

### **2.1. Einführung der Mindestquote 2004**

Die 1. BVG-Revision verpflichtete die privaten Lebensversicherer zu zwei wesentlichen Änderungen: Das Geschäft der beruflichen Vorsorge ist getrennt vom übrigen Geschäft zu führen und in einer separaten Betriebsrechnung auszuweisen (Transparenzvorschriften, siehe S. 12). Zweitens ist der Überschuss der separaten Betriebsrechnungen in einem vom Bundesrat bestimmten Umfang (Mindestquote) einem Überschussfonds zu Gunsten der Vorsorgeeinrichtungen und ihrer Versicherten zuzuweisen.

Die Mindestquote gelangt zusätzlich zum BVG-Mindestzinssatz zur Anwendung. Der Mindestzinssatz stellt seinerseits bereits eine Mindestausschüttung an die Versicherten sicher. Bei der Mindestquote geht es um die Partizipation an Erträgen zusätzlich zur BVG-Mindestverzinsung. Es handelt sich um die sogenannte Überschussbeteiligung.

Die mit der Inkraftsetzung der 1. BVG-Revision am 1. April 2004 verbundene Einführung einer Mindestquote folgte damals den Erfahrungen des benachbarten Auslands, wo ausnahmslos die ertragsbasierte Methode zur Anwendung gelangt. Für das Geschäft der beruflichen Vorsorge wurde in der Schweiz bewusst eine noch strengere Regelung eingeführt als diejenige, die im Bereich Lebensversicherung im benachbarten Ausland gilt. Mit der Einführung einer Mindestquote wurde zudem das Gewinnpotenzial des privaten Lebensversicherers beschränkt, da es sich um eine obligatorische Versicherung handelt. Auf der anderen Seite darf die Mindestquote nicht die Bildung des notwendigen risikotragenden Kapitals unterbinden, zu dem Versicherungsunternehmen – im Unterschied zu autonomen Pensionskassen - aufgrund von deutlich strengeren Solvenzvorschriften gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz verpflichtet sind.

### **2.2. Auswirkungen der regulatorischen Solvenzanforderungen**

Die aktuellen regulatorischen Solvenzanforderungen (Solvency I) und die nach der Krise im 2001/2002 verstärkten, ökonomisch ermittelten Solvenzanforderungen (Schweizer Solvenzttest SST) haben gleichzeitig zur Folge, dass der Mechanismus einer Mindestquote so ausgestaltet sein muss, dass ein Versicherungsunternehmen die Mittel zur Bedeckung der gesetzlichen Solvenzanforderungen auch tatsächlich bereitstellen kann. Zudem muss es jederzeit die den Versicherten zugesagten Leistungen vollumfänglich erfüllen können. Das System der Mindestquote muss somit derart ausgestaltet sein, dass es erlaubt, den Versicherten möglichst hohe Überschussanteile zukommen zu lassen, währenddem gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass der Versicherer das gesetzlich erforderliche Solvenzkapital aufbauen bzw. verzinsen kann.

### **2.3. Ertragsbasierte Berechnungsmethode (Bruttomethode)**

Bemessungsgrundlage für die Mindestquote von 90% ist der Gesamtertrag, der sich aus dem Ertrag im Spar- (Kapitalerträge abzüglich Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten), im Risiko- (angefallene Risikoprämien) und Kostenprozess (Kostenprämien) zusammensetzt.

Der Gesamtaufwand setzt sich zusammen aus dem Aufwand im Kostenprozess (Betriebskosten ohne Kapitalanlage und Kapitalverwaltungskosten), dem Aufwand im Risikoprozess (Invaliditäts- und Todesfalleistungen, Abwicklungsaufwand) und dem Aufwand im Sparprozess (garantierter Mindestzins, Leistungen und technische Verzinsung Altersrenten).

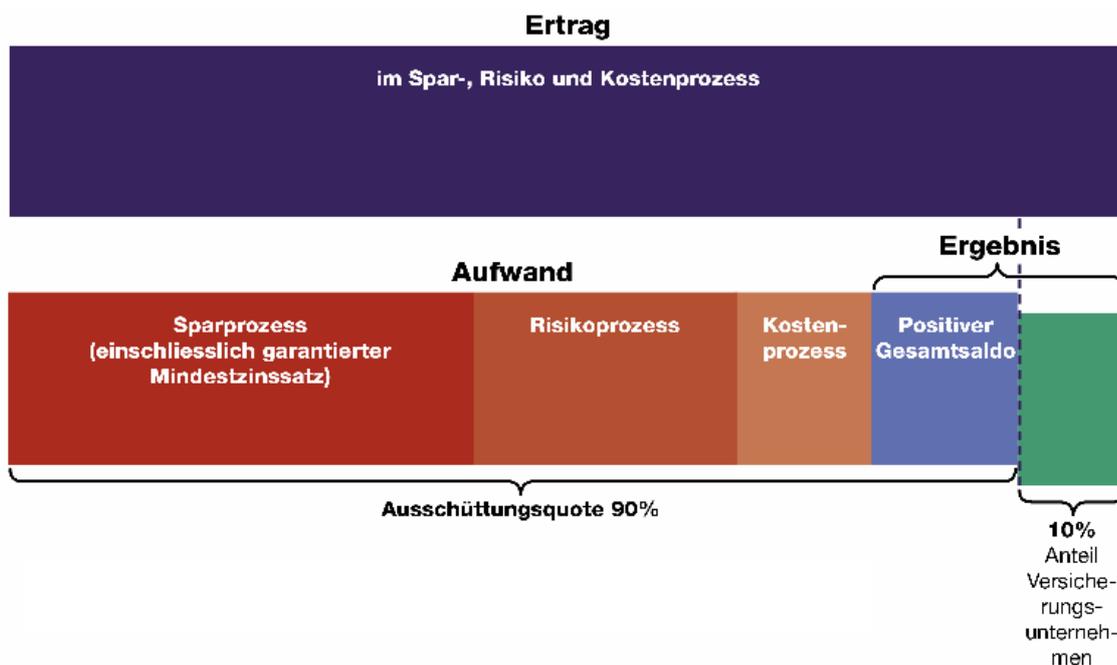


Abbildung 3: Ausschüttungsquote bei ertragsbasierter Methode und positivem Gesamtsaldo

Bei dieser Methode (siehe Abbildung 3) kann das Versicherungsunternehmen maximal 10% des Gesamtertrages beanspruchen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Gesamtaufwand 90% des Gesamtertrages nicht übersteigt. Falls der Gesamtaufwand 90% des Gesamtertrages übersteigt, (siehe unten) vermindert sich der Anteil des Versicherungsunternehmens bzw. erhöht sich der Anteil der Versicherungsnehmer entsprechend, bis ab 100% ein negativer Gesamtsaldo, d.h. ein Verlust für das Versicherungsunternehmen entsteht.



Abbildung 4: Ausschüttungsquote bei ertragsbasierter Methode und negativem Gesamtsaldo

## 2.4. Ergebnisbasierte Berechnungsmethode (Nettomethode)

Bemessungsgrundlage für die Mindestquote von 90% ist das Ergebnis der Betriebsrechnung (siehe unten). Vom Gesamtertrag wird der Gesamtaufwand abgezogen. Bei einem positiven Saldo ist den Versicherungsnehmern mindestens 90% von diesem Saldo auszuschütten. Bei einem negativen Saldo entsteht ein Verlust des Versicherungsunternehmens. Diese Verteilung gelangt dann zur Anwendung, wenn der erwirtschaftete Kapitalertrag mindestens 6% der technischen Rückstellungen und der Mindestzins höchstens 4% beträgt – bei sehr guten Bedingungen also.

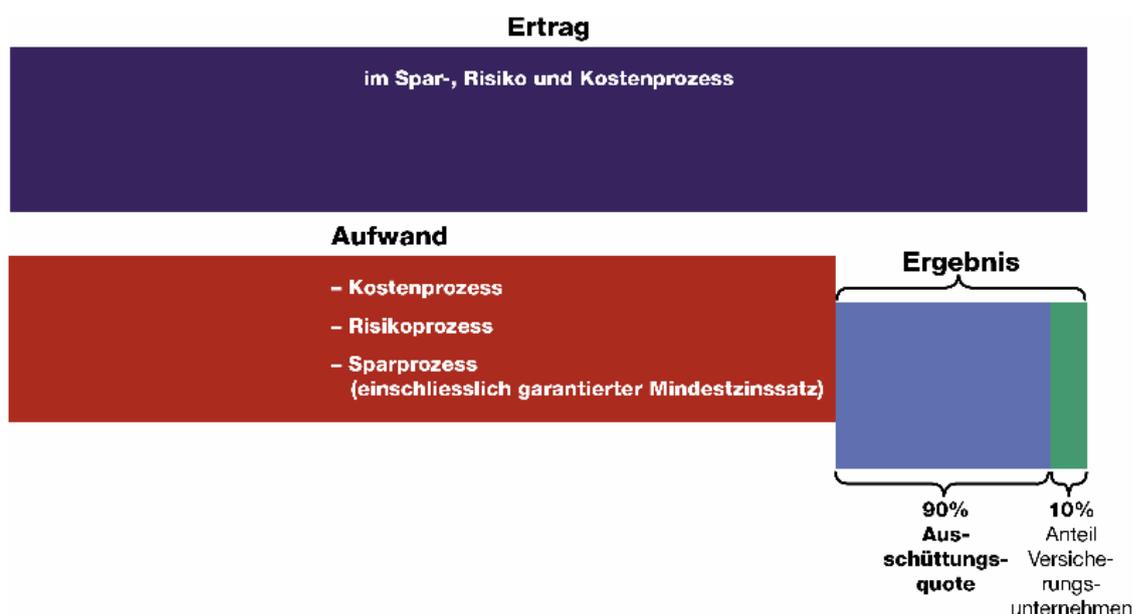


Abbildung 5: Ausschüttungsquote bei ergebnisbasierter Methode

## 2.5. Ertragsbasierte oder ergebnisbasierte Mindestquote

Die im Normalfall anzuwendende ertragsbasierte Methode zur Bestimmung der Mindestquote sorgt dafür, dass negative Betriebsergebnisse schlechter Jahre durch positive Ergebnisse guter Jahre ausgeglichen werden und damit der Aufbau des gesetzlich notwendigen Solvenzkapitals gemäss VAG überhaupt möglich wird. Erlaubt hingegen der Kapitalmarkt Erträge, die über den Ausgleich schlechter Jahre und den Aufbau des gesetzlich notwendigen Solvenzkapitals hinausgehen, sorgt die bundesrätliche Verordnung mit der Umstellung auf die ergebnisbasierte Methode für eine Beschränkung des Gewinnpotenzials des Versicherungsunternehmens zu Gunsten des Versichertenkollektivs.

Die Erfahrungen des benachbarten Auslands sowie spezifische, auf den Schweizer Markt bezogene Modellrechnungen haben aufgezeigt, dass bei der ergebnisorientierten Variante in normalen Jahren keine ausreichenden Mittel zur Bedeckung der gesetzlichen Solvenzanforderungen erwirtschaftet werden können. Damit liesse sich ein Betrieb der beruflichen Vorsorge ökonomisch für die Versicherungsunternehmen nicht mehr rechtfertigen.

## 2.6. Modellberechnungen

Die in den Medien derzeit kursierenden Eigenkapitalrenditen der Versicherungsunternehmen im Bereich der beruflichen Vorsorge sind das Resultat von Modellrechnungen. Diese stammen aus dem Jahr 2004 und wurden vom BPV im Vorfeld der ersten BVG-Revision als Entscheidungsgrundlage für die am 1.4.2004 in Kraft getretenen Vorschriften zu Transparenz und Mindestquote erstellt. Sie beruhen – den damaligen rechtlichen Vorschriften entsprechend - auf einer minimalen Solvenzkapitalzuweisung von 5% der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern. Der mit Inkraftsetzung des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG per 1.1.2006 eingeführte risikobasierte Aufsichtsansatz hat diese Anforderungen erhöht, weshalb die im 2004 getroffenen Annahmen nach heutigem Stand nicht mehr genügen.

Zudem sind die zitierten Zahlen willkürlich aus dem Zusammenhang gerissen und beschreiben nur Jahre, die ein positives Betriebsergebnis zur Folge hatten. Ausgeblendet wurden demgegenüber die Jahre mit negativem Betriebsergebnis. Damit wird dem fundamentalen Prinzip eines auf Langfristigkeit ausgerichteten Lebensversicherungsgeschäfts nicht Rechnung getragen. Das Eigen- oder Solvenzkapital hat dabei die Funktion, die Schwankungen über die Zeit auszugleichen, damit die dauernde Sicherstellung der Versichertenansprüche zu jeder Zeit gewährleistet ist. Kurzfristige Betrachtungen verzerren deshalb die Realität.

Tatsächlich muss dem BVG-Geschäft kein separates Solvenzkapital zugewiesen werden. Der Versicherer haftet vielmehr mit seinem gesamten Solvenzkapital für sämtliche angebotenen Produkte. Aus diesem Grunde ist die Eigenkapitalrendite auch nur eine unzureichende Beurteilungsgrundlage dafür, welchen Anteil der Lebensversicherer am erwirtschafteten Überschuss aus dem BVG-Geschäft für die Gewährleistung seiner Solvenz benötigt. Eine deutlich bessere Übersicht liefern hierfür die aufsichtsrechtlichen Solvenzanforderungen sowie die technischen Rückstellungen, welche die vertraglichen Verpflichtungen des Lebensversicherers verkörpern.

## 2.7. Ertragsbasierte versus ergebnisbasierte Mindestquote: Gegenüberstellung 2000 - 2006

Zur Beantwortung der Frage, welche Berechnungsmethode geeignet ist, die gesetzlich vorgeschriebenen Solvenzanforderungen *langfristig* zu erfüllen, werden in Abbildung 6 die *effektiven*, mit der ertragsbasierten Methode ermittelten Nettoergebnisse den mit der ergebnisbasierten Methode *theoretisch* ermittelten Nettoergebnissen gegenübergestellt.

Eine wichtige Grösse stellt dabei das Verhältnis zwischen Nettoergebnis einerseits und den versicherungstechnischen Rückstellungen andererseits dar. Ertragsbasiert liegt die damit erzielte Marge – in guten Jahren – in der Nähe von 0.5 Prozent, ergebnisbasiert hingegen lediglich bei rund 0.1 Prozent.

Mit der erzielten Marge muss das Versicherungsunternehmen zwei unterschiedliche Ansprüche erfüllen: Einerseits dient sie der Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Solvenzanforderungen, andererseits muss damit das entstandene versicherungstechnische Risiko angemessen entschädigt werden.

Sofern die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen angelegten Gelder nicht ausreichen, muss das Versicherungsunternehmen für die Differenz allein einstehen. Es haftet mit dem Eigenkapital des Gesamtunternehmens für die versicherungstechnischen Rückstellungen, also die garantierten Leistungsverpflichtungen.

<b>Anteil des Lebensversicherers</b>				
<b>Total Technische Rückstellungen (TR) in Mio. CHF</b>	<b>Effektives Nettoergebnis (mit ertragsbasierter Mindestquote) in Mio. CHF</b>	<b>ERTRAGS-BASIERT berechnete MARGE (2) in % von (1)</b>	<b>Theoretisches Nettoergebnis mit ergebnisbasierter Mindestquote in Mio. CHF</b>	<b>Theoretisch ERGEBNIS-BASIERT berechnete MARGE (4) in % von (1)</b>
<b>Jahr<sup>1</sup></b>	<b>(1)</b>	<b>(2)</b>	<b>(3)</b>	<b>(4)</b>
<b>2000</b>	97'745	188	0.19	121
<b>2001</b>	104'343	-122	-0.12	26
<b>2002</b>	120'121	-2'412	-2.01	-2'305
<b>2003</b>	122'361	425	0.35	87
<b>2004</b>	120'718	554	0.46	112
<b>2005</b>	121'827	600	0.49	130
<b>2006</b>	120'020	696	0.58	157

<sup>1</sup> Die Daten für die Jahre 2000 – 2004 wurden mittels Fragebogen erhoben. Erst ab dem Jahr 2005 standen dem BPV die Betriebsrechnungen im Sinne der Transparenzvorschriften für die berufliche Vorsorge zur Verfügung.

**Abbildung 6: Nettojahresergebnisse 2000 - 2006**

Um schlechte Jahre überhaupt ausgleichen zu können, ist das Versicherungsunternehmen folgerichtig darauf angewiesen, in guten Jahren eine minimale Marge zu erzielen. Die in Abbildung 6 aufgelisteten Jahresergebnisse zeigen dabei eindrücklich auf, innerhalb welcher Bandbreiten sich gute und schlechte Jahre bewegen können.

Um die einzelnen Jahresergebnisse in den Kontext einer Eintretenswahrscheinlichkeit einzubetten, hat das BPV die Modellrechnungen aufgrund der nachfolgend beschriebenen Erfahrungswerte gewichtet (siehe Abbildung unten).

<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
0.00	0.02	0.02	0.15	0.21	0.27	0.33

**Abbildung 7: Eintretenswahrscheinlichkeiten 2000 - 2006**

Ziel war und ist es, ein langfristig abgestütztes Durchschnittsergebnis zu evaluieren, das Aufschluss darüber gibt, ob damit die Solvenzanforderungen erfüllt werden können respektive ob – bei anhaltend guter Entwicklung - die Ausschüttungsquote erhöht werden muss. So wurde beispielsweise das ausserordentliche schlechte Jahr 2002 mit einer Eintretenswahrscheinlichkeit von 2 Prozent gewichtet, d.h. dass nur alle 50 Jahre mit einem solch negativen Ereignis zu rechnen ist.

Abbildung 8 gibt Aufschluss darüber, wo dieser gewichtete Mittelwert – sowohl in Bezug auf die ertragsbasierte wie auch in Bezug auf die ergebnisbasierte Marge - zu liegen kommt. Bei der ertragsbasierten Methode beträgt die Marge im Mittel 0.43 Prozent (gestrichelte grüne Linie), bei der ergebnisbasierten 0.06 Prozent (gestrichelte rote Linie).

## Ertragsbasierte versus Ergebnisbasierte Mindestquote Gegenüberstellung 2000-2006

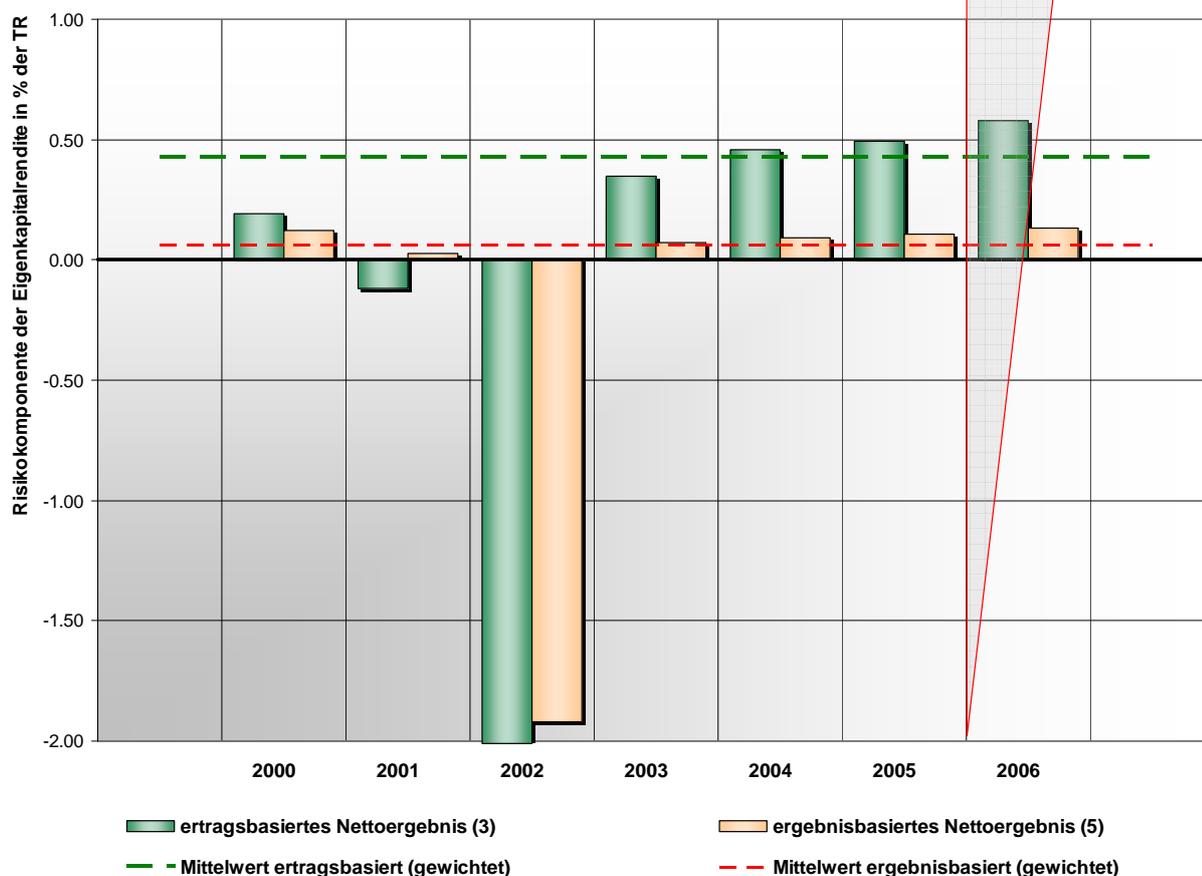


Abbildung 8: Gegenüberstellung ertragsbasierte versus ergebnisbasierte Mindestquotenregelung

Ob die erzielten Margen langfristig ausreichen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Solvenzanforderungen zu erfüllen, hängt letztlich vom Ausmass der jährlichen Alimentierung des Solvenzkapitals ab. Diese errechnet sich einerseits aus der Höhe des regulatorisch geforderten Solvenzkapitals, andererseits aus der Rendite, die erzielt werden muss, um das durch die Rückdeckung der Vorsorgegelder übernommene versicherungstechnische Risiko adäquat zu entschädigen.

Bezogen auf die regulatorischen Anforderungen gilt es zu unterscheiden zwischen den bis Ende 2005 alleine geltenden Minimalvorschriften zur Solvenz (häufig auch Solvabilität I genannt) und den seit 1.1.2006 zusätzlich geltenden und per 1.1.2011 zwingend zu erfüllenden risikobasierten Solvenzvorschriften (Schweizer Solvenztest SST). Nach altem Regime (Solvabilität I) gilt die Minimalanforderung einer Bereitstellung von 5% der technischen Rückstellungen. Nach heutiger Aufsichtsgesetzgebung liegen die Eigenmittelanforderungen der Versicherer je nach Risikoexposition aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit deutlich höher. Das BPV geht zurzeit von einem *Durchschnittswert* für das Soll-Solvvenzkapital gemäss SST von 10% der technischen Rückstellungen aus.

Die Frage, welche Rendite nötig ist, um die durch die Rückdeckung der Vorsorgegelder – insgesamt 120 Milliarden CHF– entstandenen Risiken adäquat zu entschädigen, kann nicht absolut beantwortet werden. Entscheidend ist vielmehr, ab welcher Rendite ein Investor bereit ist, derart grosse Risiken zu übernehmen, wenn er im Markt gleichzeitig eine ebenso gute oder gar bessere Rendite mit eigenen Anlagen erzielen kann, ohne zusätzliche grosse Risiken zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund hat das BPV zwei Grundannahmen getroffen, die es erlauben, die ertragsrespektive ergebnisbasierten Margen in den Kontext der jährlichen Alimentierung des Solvenzkapitals zu stellen (Abbildungen 9 und 10).

Wird mit einer minimalen Alimentierung von 3% des Solvenzkapitals gerechnet (Abbildung 9), so bewegt sie sich – je nach Solvenzanforderungen gemäss Solvabilität I oder SST – in der Bandbreite des blau gezeichneten Querbalkens und beträgt zwischen 0.15 und 0.3 Prozent der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen. Im Vergleich zum gewichteten Mittelwert der von den Versicherungsunternehmen langfristig erzielten Marge im BVG-Geschäft wird ersichtlich, dass die ertragsbasierte Methode (gestrichelte grüne Linie) deutlich über diese Bandbreite zu liegen kommt. Zugleich reicht die mit der ergebnisbasierten Methode zu erzielende Marge zu keinem Zeitpunkt aus, um eine selbst minimale Alimentierung von 3% des Solvenzkapitals zu gewährleisten.

**Ausschnitt: Minimale Alimentierung von 3% des Solvenzkapitals**

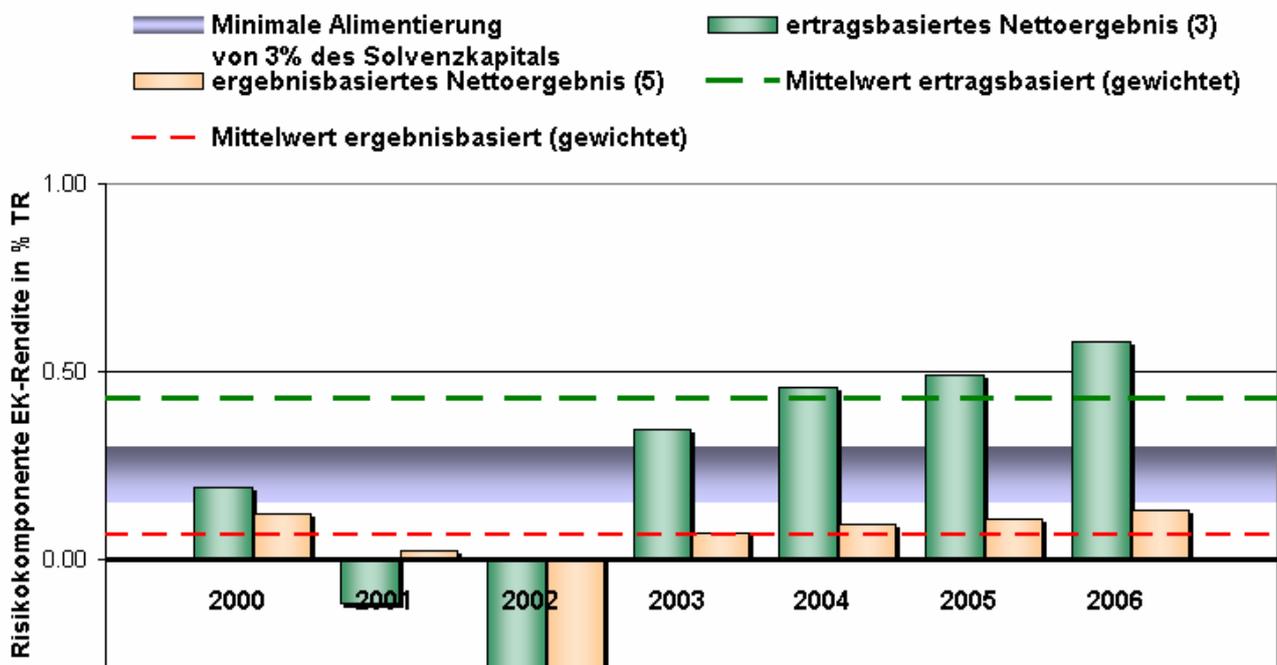


Abbildung 9: Minimale Alimentierung von 3% des Solvenzkapitals

Wird mit einer risikoajustierten Alimentierung von 8% des Solvenzkapitals gerechnet, erhöht sich die entsprechende Bandbreite auf 0.4 bis 0.8 Prozent der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen. Abbildung 10 macht dabei deutlich, dass in diesem Fall selbst die nach der ertragsbasierten Methode erzielte Marge nur noch ausreicht, um die tieferen Solvenzanforderungen gemäss Solvabilität I zu erfüllen.

### Ausschnitt: Risikoajustierte Alimentierung von 8% des Solvenzkapitals

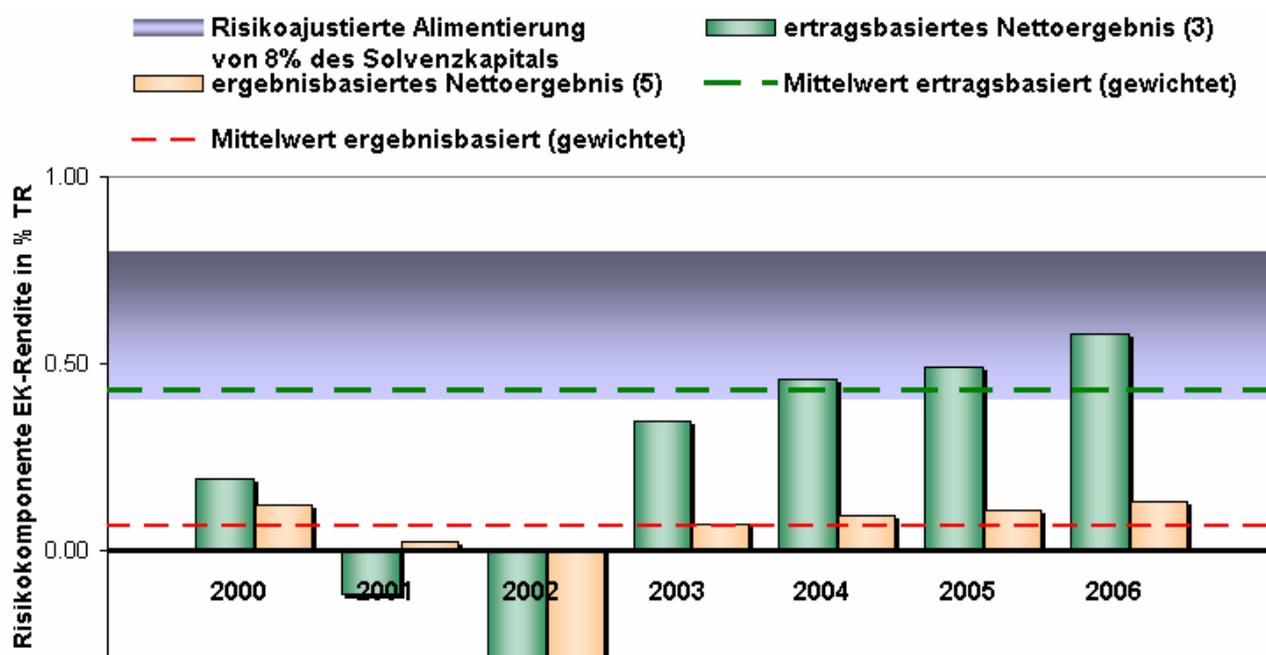


Abbildung 10: Risikoajustierte Alimentierung von 8% des Solvenzkapitals

Die Modellberechnungen des BPV führen zum Schluss, dass die ergebnisbasierte Methode weder in einem einzelnen Jahr noch im gewichteten langjährigen Mittel eine selbst minimale Anforderung an die Alimentierung des Solvenzkapitals zu erfüllen vermag. Dies kann längerfristig die Solvenz des Versicherungsunternehmens gefährden. Zu berücksichtigen ist, dass im Falle eines ungenügenden Solvenzkapitals das BPV gemäss Art. 147 der Aufsichtsverordnung die Ausschüttungsquote des betroffenen Versicherungsunternehmens unter die Mindestquote senken kann. Zugleich ist das BPV berechtigt, ein Versicherungsunternehmen zu einer Erhöhung der Ausschüttungsquote anzuhalten, wenn dessen Anteil am erwirtschafteten Bruttoergebnis in einem Missverhältnis zur Zuweisung an den Überschussfonds des Versichertenkollektivs steht.

Ausserdem gilt es zu beachten, dass die Risiken in der beruflichen Vorsorge – Garantie des Mindestzinssatzes zur Verzinsung der Altersguthaben und Garantie des Umwandlungssatzes zur Bestimmung der Altersrenten im Obligatorium – gegenüber der privaten Vorsorge als höher einzustufen sind. Zwar sind Kollektivversicherungsverträge unter Einhaltung vertraglicher Kündigungsfristen jeweils auf Ende des Jahres kündbar. Allerdings sind gesetzliche Einschränkungen der Vertragsfreiheit zu beachten, die sich risikoseitig negativ auswirken können. Zu nennen sind etwa die Befristung des Zinsrisikoabzugs auf fünf Jahre ab Vertragsbeginn, das Abzugsverbot für noch nicht getilgte Abschlusskosten sowie die Drehtürregelung für Rentenbestände bei Auflösung von Anschlussverträgen.

Die in diesem Kapitel dargestellten Modellberechnungen basieren auf pragmatischen, durch Marktbeobachtungen plausibilisierten Annahmen. Zum jetzigen Zeitpunkt fehlt eine aussagekräftige Vergangenheitserfahrung mit den im Rahmen der ersten BVG-Revision am 1.4.2004 in Kraft getretenen Vorschriften zu Transparenz und Mindestquote. Das BPV wird deshalb die aus diesen

Modellbetrachtungen gewonnenen Aussagen weiter validieren und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse in seine Aufsichtsentscheide einfließen lassen.

### 3. Transparenzvorschriften

#### 3.1. Stossrichtung der 1. BVG-Revision aus dem Jahr 2004

Mit der gleichzeitigen Inkraftsetzung der 1. BVG-Revision und der überarbeiteten Lebensversicherungsverordnung LeVV (heute Teil der Aufsichtsverordnung AVO) am 1.4.2004 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um Transparenz in die Überschussverteilung bei der beruflichen Vorsorge zu bringen.

In Artikel 68 BVG wurde ausserdem ausdrücklich festgehalten, dass die Versicherer den Vorsorgeeinrichtungen alle Angaben liefern müssen, die für die Transparenzerfordernisse der Vorsorgeeinrichtungen und die Wahrnehmung der Führungsaufgabe der paritätischen Organe notwendig sind.

Mit der 1. BVG-Revision hat der Gesetzgeber Bestimmungen erlassen, die sowohl die Transparenz der im Vorsorgegeschäft tätigen Einrichtungen erhöhen als auch den Wettbewerb zwischen den Versicherungsunternehmen einerseits und alternativen Vorsorgeformen andererseits fördern sollen.

#### 3.2. Umsetzung der Transparenzbestimmungen

Seit Inkraftsetzung der neuen Gesetze und Verordnungen im 2004 haben die Aufsichtsbehörden diverse Richtlinien ausgearbeitet und implementiert. Diese gewährleisten einerseits eine rasche und wirksame Umsetzung des neuen Rechts und andererseits die Kontrolle aller an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Parteien.

Transparenz gegenüber den Versicherten der Vorsorgeeinrichtungen (Abbildung 11) ist in erster Linie durch die Vorsorgeeinrichtungen selbst herzustellen. Die Versicherungsunternehmen haben ihren Transparenzverpflichtungen nachzukommen und den Vorsorgeeinrichtungen die entsprechend aufbereiteten Zahlen und Angaben zu liefern.

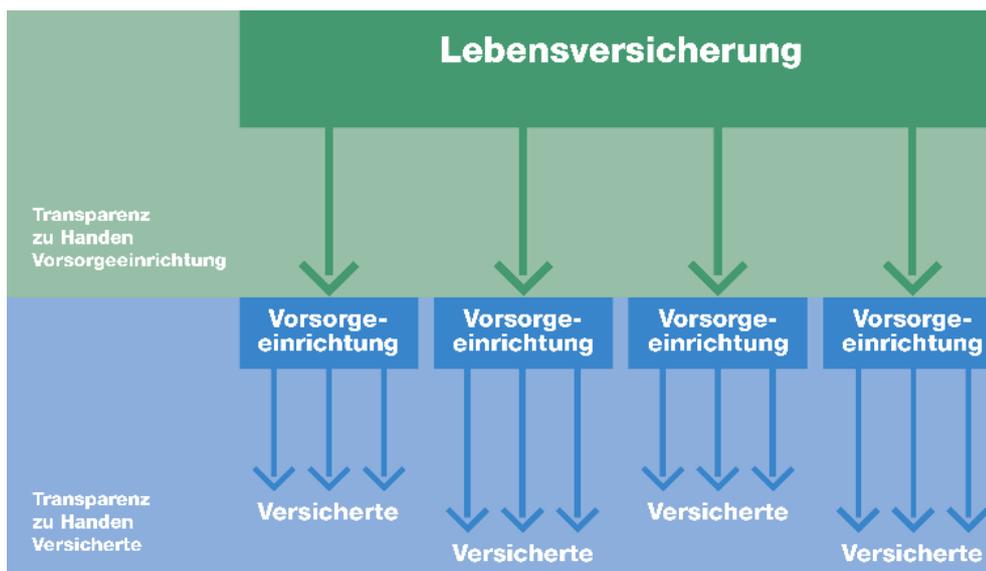


Abbildung 11: Stufen der Transparenz

Das Bundesamt für Privatversicherungen BPV hat die Versicherungsunternehmen verpflichtet, die BVG-relevanten Zahlen fristgerecht und in der vorgesehenen Form für die Vorsorgeeinrichtungen

aufzubereiten. Zudem bereitet das BPV diese von Aufsicht und Revisionsfirmen geprüften Zahlen gesamthaft auf.

### 3.3. Betriebsrechnung BVG

Die privaten Schweizer Lebensversicherer mussten für das Jahr 2005 erstmals eine vollständige Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge vorlegen, die vom BPV – als Gesamtübersicht – Ende 2006 publiziert wurde. Gleichzeitig publiziert das BPV gemäss Offenlegungsschema die Betriebsrechnungen der *einzelnen* im Vorsorgegeschäft tätigen Versicherungsunternehmen. Art. 140 der Aufsichtsverordnung bestimmt dabei, welche Informationen durch die Versicherungsunternehmen erbracht werden müssen.

Das BPV hat aufgrund der Erfahrungen mit der ersten Betriebsrechnung 2005 für das Betriebsjahr 2006 verschiedene Optimierungen vorgenommen. So wurde die Anleitung zum Ausfüllen der Betriebsrechnung durch eine erweiterte Richtlinie ersetzt. Zudem wurde eine Richtlinie zur Prüfung der Betriebsrechnung durch die externe Revision in Kraft gesetzt. Weitere Verbesserungen betreffen die Offenlegung. So wird neu der Spar-, Risiko- und Kostenprozess pro Anbieter übersichtlicher dargestellt, was einen besseren Vergleich ermöglicht.

### 3.4. Auswirkungen der Transparenzbestimmungen

Erfreulich ist, dass die mit den neuen Transparenzbestimmungen eingeführten Mechanismen nun zu greifen beginnen. Einerseits sind die mit der Erstellung einer transparenten Betriebsrechnung verbundenen IT-Investitionen inzwischen erfolgt, andererseits zeichnet sich ein verstärkter Wettbewerb ab. Verschiedene Gesuche um Prämienenkung wurden vom BPV sowohl für das Jahr 2007 als auch bereits für das Jahr 2008 bewilligt oder sind zurzeit in Prüfung.

### 3.5. Sinkende Attraktivität des Geschäftsfeldes

Von Bedeutung ist auch die Tatsache, dass das BPV seit Einführung des Bundesgesetzes über die Berufliche Vorsorge im Jahre 1985 keinem einzigen neuen Anbieter eine Betriebsbewilligung für die Aufnahme dieses Geschäftes erteilen konnte. Vielmehr hat sich die Anzahl der im BVG-Geschäft tätigen Lebensversicherer in diesem Zeitraum sukzessive auf 13 Unternehmen (per 31.12.2006) reduziert. Davon sind 2 daran, ihre Restverpflichtungen abzubauen, ohne neues Geschäft zu zeichnen. Eine weitere ist durch Fusion zu Beginn 2007 verschwunden. Von einer übersteigerten Attraktivität dieses Geschäftsbereiches kann demnach zurzeit nicht gesprochen werden.

## Teil II: Offenlegung der Betriebsrechnung 2006

### 1. Betriebsrechnung berufliche Vorsorge

Für das Geschäftsjahr 2006 ist von allen privaten Schweizer Lebensversicherern, welche die berufliche Vorsorge anbieten, ordnungsgemäss die gesonderte, vollständige Betriebsrechnung dem BPV eingereicht worden.

Die Betriebsrechnung beinhaltet:

- Erfolgsrechnung und Bilanz sowie
- die technische Zerlegung in Spar-, Risiko- und Kostenprozess

Zudem beinhaltet sie:

- Angaben über die Struktur des Versichertenkollektivs,
- die Bilanzierungsgrundsätze,
- die Darstellung der Bewertungsreserven und
- ein Offenlegungsschema gegenüber den versicherten Vorsorgeeinrichtungen, in welchem die relevanten Informationen verdichtet dargestellt werden.

Gegenüber dem Vorjahresbericht wurden wie bereits angekündigt einzelne Vorjahreszahlen im vorliegenden Bericht als Folge von Nachprüfungen und daraus notwendigen Korrekturen angepasst. Dies wird vorliegend jeweils in einer Fussnote kommentiert.

### 2. Zusammenfassung

#### 2.1. Umfang der Tätigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge

Per 31.12.2006 haben 13 private Lebensversicherer die Kollektivversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge betrieben. Davon hat sich ein Versicherer auf die Rückdeckung von Todesfall- und Invaliditätsrisiken beschränkt und zwei befinden sich im „Run off“, das heisst, sie schliessen keine neuen Verträge mehr ab und erfüllen nur noch die sich aus dem Versichertenbestand ergebenden Verpflichtungen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Genevoise Vie, deren Portefeuille in die Zürich Leben integriert wurde, nicht mehr vertreten. Insgesamt lässt sich das Geschäftsvolumen durch folgende Kennzahlen charakterisieren:

	<u>Per 31.12.2006</u>	<u>Vorjahr</u>
Technische Rückstellungen per 31.12. in Mrd. CHF	120.0	120.9 <sup>1</sup>
➤ Davon rückversichert per 31.12. in Mrd. CHF	0.1	0.5
Überschussfonds per 31.12. in Mrd. CHF	1.2	0.9
Prämienvolumen in Mrd. CHF	19.4	19.7
Anzahl versicherte Personen per Ende Jahr:		
➤ Anzahl versicherte Personen ohne FZ-Policen	1'808'951	1'829'773
➤ Freizügigkeitspolicen	<u>321'923</u>	<u>321'236</u>
➤ Insgesamt	<u>2'130'874</u>	<u>2'151'009</u>

Abbildung 12: Kennzahlen zum Geschäftsvolumen

<sup>1</sup> Im Vorjahresbericht (121.8 Mrd. CHF) wurde der Überschussfonds in Höhe von 0.9 Mrd. CHF noch mitberücksichtigt.

## 2.2. Sparprozess

Der Sparprozess beinhaltet die Äufnung des Altersguthabens, die Umwandlung der Altersguthaben in Altersrenten und die Abwicklung der Altersrenten.

Der Ertrag im Sparprozess besteht aus den erzielten Nettokapitalanlageerträgen. Diese beliefen sich für das Jahr 2006 auf insgesamt 4'173.0 Mio. CHF (Vorjahr: 4'364.1 Mio. CHF).

Nachfolgend werden verschiedene Rendite- resp. Performancekennziffern ausgewiesen. Dabei wird unterschieden zwischen

- den direkten Bruttokapitalanlageerträgen (laufende Kapitalanlageerträge wie Couponzahlungen auf Obligationen, Dividenden auf Aktien und Mieterträgen auf Immobilien),
- den Bruttokapitalanlageerträgen (direkte Bruttokapitalanlageerträge inklusiv Gewinne und Verluste aus Veräusserungen, Zu- und Abschreibungen sowie Währungsergebnis) und
- den Nettokapitalanlageerträgen (Bruttokapitalanlageerträge, vermindert um die Aufwendungen für die Kapitalanlagen).

Diese Erträge werden ins Verhältnis gesetzt einerseits zum ausgewiesenen durchschnittlichen Vermögen in Buchwerten und andererseits zum Jahresdurchschnitt des ausgewiesenen Vermögens in Marktwerten.

Zu beachten ist, dass bei der ausgewiesenen Performance auf den Marktwerten beim Ertrag zusätzlich die Veränderung der stillen Reserven berücksichtigt wird.

Die Vorjahreszahlen sind in Klammern dargestellt	Rendite = Ertrag in % des Buchwerts	Performance = Ertrag + Wertänderung in % des Marktwerts
Direkte Bruttokapitalanlageerträge	3.44% (3.28%)	2.02% (3.70%)
Bruttokapitalanlageerträge	3.70% (3.84%)	2.27% (4.24%)
Nettokapitalanlageerträge	3.33% (3.55%)	1.91% (3.96%)

Abbildung 13: Kapitalanlagerenditen

Der Mindestzinssatz ist im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2005 unverändert bei 2.50% verblieben. Die grundsätzlich erfreuliche Entwicklung an den Finanzmärkten konnten die privaten Lebensversicherer im Jahr 2006 aufgrund der steigenden Zinsen und dem damit verbundenen Rückgang an den stillen Reserven auf festverzinslichen Anlagen nur bedingt in ein gutes Resultat umsetzen. Die obigen Zahlen verdeutlichen, dass die Performance (Erträge im Verhältnis zu Marktwerten) effektiv sogar unter dem Mindestzinssatz gelegen hat. Realisierte Kursgewinne auf Aktien machen wie im Vorjahr nur einen geringen Anteil an der Rendite aus. Der mit Abstand grösste Teil der Anlageerträge wird, im Unterschied zu autonomen Pensionskassen, über laufende Erträge von festverzinslichen Kapitalanlagen erwirtschaftet.

	<u>Per 31.12.2006 in Mio. CHF</u>	<u>Vorjahr in Mio. CHF</u>
Ertrag im Sparprozess	4'173.0	4'364.1
Aufwand im Sparprozess	- 3'034.5	- 3'366.4
Saldo im Sparprozess	<u>1'138.5</u>	<u>997.7</u>

Abbildung 14: Sparprozess

Der Aufwand im Sparprozess entspricht den Aufwendungen für die technische Verzinsung zum garantierten Zinssatz und für die Abwicklung laufender Altersrenten und Pensioniertenkinderrenten sowie für die Abwicklung von Freizügigkeitspolicen. Er beträgt im Jahr 2006 insgesamt 3'034.5 Mio. CHF (Vorjahr: 3'366.4 Mio. CHF).

### 2.3. Risikoprozess

Der Risikoprozess beinhaltet die Auszahlungen und Abwicklungen von Todesfalleistungen und Invaliditätsleistungen (in Form von Kapitaleistungen und Rentenzahlungen) und der mit laufenden Altersrenten verbundenen Anwartschaften und sich daraus ergebenden Hinterbliebenenrenten. Der Ertrag im Risikoprozess entspricht den angefallenen Risikoprämien.

Im Jahr 2006 hat sich der Risikoverlauf in der Todesfall- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung gegenüber dem Jahr 2005 erneut verbessert. Parallel zum verbesserten Risikoergebnis ist auf dem Markt auch eine Intensivierung des Wettbewerbs zu beobachten. Die Versicherer geben das verbesserte Risikoergebnis auch in Form von günstigeren Risikoprämien weiter.

Den Risikoprämien von insgesamt 3'035.7 Mio. CHF (Vorjahr: 2'945.3 Mio. CHF) stehen Aufwendungen im Risikoprozess von insgesamt 1'591.6 Mio. CHF (Vorjahr: 1'789.7 Mio. CHF) gegenüber. Die Aufwendungen im Risikoprozess werden um die Höhe des Tarifzinses (Verzinsung des Invaliditäts- und Todesfalldeckungskapitals) zu tief ausgewiesen; dieser Aufwand wird dem Sparprozess belastet.

	<u>Per 31.12.2006 in Mio. CHF</u>	<u>Vorjahr in Mio. CHF</u>
Ertrag im Risikoprozess	3'035.7	2'945.3
Aufwand im Risikoprozess	- 1'591.6	- 1'789.7
Saldo im Risikoprozess	<u>1'444.1</u>	<u>1'155.6</u>

Abbildung 15: Risikoprozess

### 2.4. Kostenprozess

Der Kostenprozess beinhaltet die Aufwendungen für Vertrieb und Bewirtschaftung von BVG-Produkten. Der Ertrag im Kostenprozess entspricht den angefallenen Kostenprämien. Diese betragen insgesamt 819.6 Mio. CHF (Vorjahr: 876.4 Mio. CHF). Der Aufwand im Kostenprozess entspricht den Verwaltungs- und Betriebskosten (ohne Vermögensverwaltungskosten und ohne Abwicklungskosten, welche direkt beim Spar- und Risikoprozess anfallen). Er beträgt insgesamt 1'059.9 Mio. CHF (Vorjahr: 1'076.6 Mio. CHF).

	<u>Per 31.12.2006 in Mio. CHF</u>	<u>Vorjahr in Mio. CHF</u>
Ertrag im Kostenprozess	819.6	876.4
Aufwand im Kostenprozess	- 1'059.9	- 1'076.6
Saldo im Kostenprozess	<u>- 240.3</u>	<u>- 200.2</u>

Abbildung 16: Kostenprozess

Mit insgesamt 2'130'874 (Vorjahr: 2'151'009) Versicherten inklusive Freizügigkeitspolicen ergeben sich damit folgende Kosten pro Kopf:

Die Vorjahreszahlen sind in Klammern dargestellt	Aufwand in Tausend CHF	Aufwand pro Kopf in CHF
Aufwand im Kostenprozess	1'059'936 (1'079'607)	497 (502)
Vermögensverwaltungskosten	465'444 (365'392)	218 (170)
<b>Insgesamt</b>	<b>1'525'380 (1'444'999)</b>	<b>715<sup>2</sup> (672)</b>

Abbildung 17: Kosten pro Kopf

Im Vorjahr betragen die Verwaltungskosten einschliesslich Vermögensverwaltungskosten, 672 CHF pro Kopf, im Berichtsjahr 715 CHF pro Kopf. Dies ist im Wesentlichen auf deutlich gestiegene Vermögensverwaltungskosten zurückzuführen. Im Jahr 2006 weist einer von 13 (Vorjahr: 3 von 14) Versicherern ein positives Ergebnis im Kostenprozess aus, während die anderen Versicherer ein negatives Ergebnis im Kostenprozess ausweisen, was bei obiger Gesamtbetrachtung über alle Lebensversicherungsunternehmen zu einem negativen Ergebnis im Kostenprozess führt.

## 2.5. Mindestquote

Die Mindestquote verlangt, dass mindestens 90% des Ertrags aus Spar-, Risiko- und Kostenprozess dem Überschussfonds zuzuführen und zu Gunsten der Versicherten zu verwenden sind. Die Verwendung zu Gunsten der Versicherten umfasst einerseits die vertraglich vereinbarten Leistungen, welche im Rahmen der Versicherung zu erbringen sind (beispielsweise Verzinsung des Altersguthabens, Auszahlung von Altersrenten, Invalidenrenten und Witwenrenten), und andererseits die Dienstleistungen, welche zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendig sind. Die Bildung von technischen Rückstellungen fällt ebenfalls darunter.

Gemäss Art. 146 der Aufsichtsverordnung sind Kollektivversicherungsverträge im Rahmen der beruflichen Vorsorge in dem Ausmass von der Mindestquoten-Regelung auszuscheiden, als sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Für den Sparprozess ist die Übertragung des Kapitalanlagerisikos auf die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer vereinbart worden.
- Für einen oder mehrere der drei Prozesse ist eine gesonderte Einnahmen- und Ausgabenrechnung vereinbart worden, verbunden mit Mitspracherecht bei der Kapitalanlage.
- Für den Risiko- und Kostenprozess sind Rückdeckungen in Form von reinen Stop Loss-Verträgen vereinbart worden.

Die folgende Aufstellung unterscheidet deshalb zwischen dem Bereich „der Mindestquote unterstellt“ und dem Bereich „der Mindestquote nicht unterstellt“.

<sup>2</sup> Netto nach Rückversicherung (CHF 724 pro Person vor Rückversicherung)

In 1'000 CHF (Vorjahreszahl)	Berufliche Vor- sorge insgesamt	Der Mindest- quote unterstellt	Der Mindestquote nicht unterstellt
Erträge im S/R/K-Prozess <sup>3</sup>	8'028'306 (8'185'753)	6'531'158 (6'593'377)	1'497'148 (1'592'376)
Zugunsten Versicherer	696'243 (600'158)	545'258 (525'187)	150'985 (74'971)
Leistungen z.G. Versicherte	7'332'063 (7'585'596)	5'985'900 (6'068'190)	1'346'163 (1'517'406)
<b>Ausschüttungsquote</b>	<b>91.33%</b> <b>(92.67%)</b>	<b>91.65%</b> <b>(92.03%)</b>	<b>89.92%</b> <b>(95.29%)</b>

Abbildung 18: Ausschüttungsquote 2006

Die Mindestquote von 90% wird im Bereich, für den sie gilt, insgesamt und auch von jedem Lebensversicherer individuell eingehalten. Die Ausschüttungsquote beträgt in dem der Mindestquote unterstellten Bereich 91.65% (Vorjahr: 92.03%) und liegt damit 1.65% (Vorjahr: 2.03%) über der geforderten Mindestquote. Die zu Gunsten der Versicherer ausgewiesenen Ergebnisse sind zum Aufbau von Solvenzkapital zu verwenden sowie zur Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals. Die Erhöhung der Ausschüttung zu Gunsten der Versicherer betrifft vor allem den Bereich der Vorsorge, welche der Mindestquote nicht unterstellt ist. Die tiefe Ausschüttungsquote im nicht pflichtigen Teil fokussiert auf ein einziges Unternehmen und ist Gegenstand einer Untersuchung.

## 2.6. Überschussfonds / Überschussbeteiligung

Gemäss den Transparenzbestimmungen (Art. 152 und 153 der Aufsichtsverordnung) sind Mittel, die dem Überschussfonds zugewiesen werden, spätestens innert fünf Jahren den Versicherten zuzuteilen. Vom Überschussfonds dürfen jeweils in einem Jahr nicht mehr als zwei Drittel ausgeschüttet werden. Die nachfolgende Darstellung zeigt die Fortschreibung des über alle Lebensversicherer aggregierten virtuellen Überschussfonds im Berichtsjahr 2006:

Überschussfonds (in 1'000 CHF)	Berufliche Vor- sorge insgesamt	Der Mindestquote unterstellt	Der Mindestquote nicht unterstellt
Stand 1.1.2006	880'386 <sup>4</sup>	617'211	263'175
Zuweisung Fonds	868'858	472'823	396'035
Zuteilung Versicherte	508'161	217'459	290'702
Entnahme wegen Betriebsdefizit	0	0	0
Stand 31.12.2006	1'241'083	872'575	368'508

Abbildung 19: Fortschreibung des Überschussfonds

<sup>3</sup> Erträge im Spar-, Risiko- und Kostenprozess (siehe auch unter 2.2, 2.3 und 2.4)

<sup>4</sup> Dieser Wert weicht vom letztjährig publizierten Stand per 31.12.2005 um 600'000 CHF ab. Diese Differenz stammt einerseits aus einem Fehler bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (Differenz -637'000 CHF, welche per Ende 2005 fälschlicherweise im Bereich der beruflichen Vorsorge anstelle des übrigen Geschäfts ausgewiesen wurde) und einer nachträglich im Vorjahr per 1. Januar 2005 eingefügten Valorisationskorrektur bei der Winterthur Leben von 37'000 CHF.

## **2.7. Rentenportfolio: Mindest-Rentenumwandlungssatz und Nachreservierungsbedarf bei laufenden Altersrenten**

Bei den laufenden Altersrenten besteht aufgrund der erhaltenen Angaben ein mittelfristiger Nachreservierungsbedarf von 3.5% (Vorjahr 4.0%), bezogen auf das per Ende 2006 ausgewiesene Altersrenten-Deckungskapital.

Im BVG-Obligatorium muss infolge des Mindest-Rentenumwandlungssatzes von zur Zeit 7.10% für Männer und 7.15% für Frauen bei jeder entstehenden Altersrente aufgrund aktueller Marktzinssätze und Sterbegrundlagen ein höheres Deckungskapital bereitgestellt werden, als hierfür während der Aktivzeit angespart worden ist. Im BVG-Überobligatorium hingegen verwenden die privaten Lebensversicherer tiefere Umwandlungssätze zwischen 5.8 und 5.9% für Männer und zwischen 5.6 und 5.7% für Frauen, wodurch ein Teil der im BVG-Obligatorium entstandenen Deckungslücke wieder kompensiert werden kann. Die bei Verrentung entstehende Deckungslücke verursacht gemäss den Angaben der Lebensversicherer im Jahr 2007 einen geschätzten Verlust von 233 Mio. CHF (Vorjahr 190 Mio. CHF). Von den 13 noch in der beruflichen Vorsorge verbliebenen Lebensversicherern mit Rentenbeständen haben 8 (Vorjahr: 3) Versicherer gegenüber dem Vorjahr eine höhere Schätzung angegeben, 2 Versicherer (Vorjahr: 7) eine tiefere oder gleich bleibende und 3 Versicherer (Vorjahr: 2) erwarten keinen Verlust für das Jahr 2007.

**Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1: Risikoträger in der beruflichen Vorsorge	3
Abbildung 2: Struktur nach Risikoträger	4
Abbildung 3: Ausschüttungsquote bei ertragsbasierter Methode und positivem Gesamtsaldo	7
Abbildung 4: Ausschüttungsquote bei ertragsbasierter Methode und negativem Gesamtsaldo	7
Abbildung 5: Ausschüttungsquote bei ergebnisbasierter Methode	8
Abbildung 6: Nettojahresergebnisse 2000 - 2006	10
Abbildung 7: Eintretenswahrscheinlichkeiten 2000 - 2006	10
Abbildung 8: Gegenüberstellung ertragsbasierte versus ergebnisbasierte Mindestquotenregelung	11
Abbildung 9: Minimale Alimentierung von 3% des Solvenzkapitals	12
Abbildung 10: Risikoajustierte Alimentierung von 8% des Solvenzkapitals	13
Abbildung 11: Stufen der Transparenz	14
Abbildung 12: Kennzahlen zum Geschäftsvolumen	16
Abbildung 13: Kapitalanlagerenditen	17
Abbildung 14: Sparprozess	17
Abbildung 15: Risikoprozess	18
Abbildung 16: Kostenprozess	18
Abbildung 17: Kosten pro Kopf	19
Abbildung 18: Ausschüttungsquote 2006	20
Abbildung 19: Fortschreibung des Überschussfonds	20